

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Demokratischen Republik

Anordnung zur Bewirtschaftung, Nutzung und zum Schutz von Talsperren und Speichern

— Talsperrenanordnung —

vom 10. Mai 1985

Zur Durchsetzung einer hohen Effektivität bei der Bewirtschaftung der Talsperren und Speicher, der Sicherung der bedarfsgerechten volkswirtschaftlichen Nutzung, einer optimalen Auslastung und einer jederzeit vollen Verfügbarkeit ihrer Kapazitäten sowie von Ordnung und Sicherheit an diesen Anlagen wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt die Bewirtschaftung, Nutzung, den Schutz sowie die Ordnung und Sicherheit
- aller klassifizierten Talsperren, Rückhaltebecken und wasserwirtschaftlichen Speicher, einschließlich deren Vorsperren;
- der speicherwirtschaftlich genutzten natürlichen Seen mit einer Speicherlamelle ab 1 m und
- der mit Betriebseinrichtungen zur Äbflußregelung ausgestatteten Tagebaurestlöcher

(nachfolgend Talsperren und Speicher genannt).1

- (2) Diese Anordnung gilt für
- Rechtsträger und Nutzer von Talsperren und Speichern,
- staatliche Organe und Einrichtungen.
- 1 Z. Z. gilt der DDR-Standard TGL 21239/01 Stauanlagen, Talsperren.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Talsperren und Speicher einschließlich ihrer Uferzonen sind Produktionsanlagen. Sie werden für die Deckung des Trinkwasserbedarfes der Bevölkerung, des Bedarfes an Brauchwasser der Industrie und der Landwirtschaft sowie zur Energiegewinnung in Pumpspeicher- und Laufwasserkraftwerken genutzt. Talsperren und Speicher sind zugleich Anlagen für den Hochwasserschutz. Sie dienen einer oder mehreren wasserwirtschaftlichen Nutzungen.
- (2) Wasserwirtschaftliche Nutzungen sind die Speicherung und gesteuerte Abgabe des Wassers zur
- Trinkwasserversorgung,
- Brauchwasserversorgung der Industrie und Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Hochwasserrückhaltung und zum Hochwasserschutz,
- Elektroenergieerzeugung und
- Niedrigwasseraufhöhung.

Nutzung und Schutz

§3

Die Nutzung von Trinkwassertalsperren und -speichern einschließlich Uferzonen für nichtwasserwirtschaftliche ihrer Zwecke ist grundsätzlich nicht gestattet. Bestehende Ausnahdurch die Staatliche Gewässeraufsicht Staatliche Hygieneinspektion zu überprüfen und Vorschläge Maßnahmen zu erarbeiten, die bei Gewährleistung Erfordernisse Schutz des Trinkwassers zum Bestimmungen des Wassergesetzes vom 2. (GBl. I Nr. 26 S. 467) und der Dritten Durchführungsverordnung yom 2. Juli 1982 zum Wassergesetz — Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete — (GBl. I Nr. 26 S. 487) eine weitere nichtwasserwirtschaftliche Nutzung, insbesondere holungszwecke an den Uferzonen, ermöglichen. Über die